

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Zuständigkeit für die Bestimmung von Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft

Vom 20. April 2004

Auf Grund von § 5 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Die Landesanstalt für Umweltschutz ist zuständige Behörde für die Bestimmung von Untersuchungsstellen (Prüflaboratorien und Messstellen) nach den auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Untersuchungsstellen gelten bis 31. Dezember 2005 als bestimmt, wenn sie in den Jahren 2003 bis 2005 regelmäßig und erfolgreich an den bisherigen Verfahren zur Kompetenzfeststellung teilgenommen haben oder in den Jahren 2004 und 2005 erstmals erfolgreich daran teilnehmen.

Stuttgart, den 20. April 2004

Müller